

Handlungsvollmacht

Hiermit erteilen wir, Firma, Herrn/Frau Geldwäschebeauftragter, mit sofortiger Wirkung Handlungsvollmacht für die Funktion als Geldwäschebeauftragter in unserem Unternehmen.

Die Handlungsvollmacht ist auf die Tätigkeiten als Geldwäschebeauftragter beschränkt.

Sie beinhaltet insbesondere:

- Die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten unseres Unternehmens bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Die Abgabe aller notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen und die Vertretung nach Außen in entsprechenden Sachverhalten und Angelegenheiten der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Die Prüfung neuer Produkte, Dienstleistungen und der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien, sofern die Prüfung einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat.

Insbesondere umfasst die erteilte Handlungsvollmacht **nicht** die Befugnis, zu Lasten unseres Unternehmens in finanziellen Angelegenheiten Verhandlungen zu führen, Verpflichtungen einzugehen oder Verfügungen zu treffen.

Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung. Rechtsverbindliche Erklärungen, mit Ausnahme der für die Erfüllung der Pflichten nach §43 Abs. 1 und §30 Abs. 3 GwG, die für unser Unternehmen gegenüber Dritten oder intern vorgenommen werden, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch einen einzelvertretungsberechtigten Prokuristen oder Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl.

Zu unterzeichnende Post und sonstige Schriftstücke sind mit dem Zusatz „in Vollmacht“ oder „i. V.“ zu zeichnen.

Die Vollmacht erlischt, sobald der Bevollmächtigte nicht mehr als Geldwäschebeauftragter für unser Unternehmen tätig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Entgegengenommen:

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigter